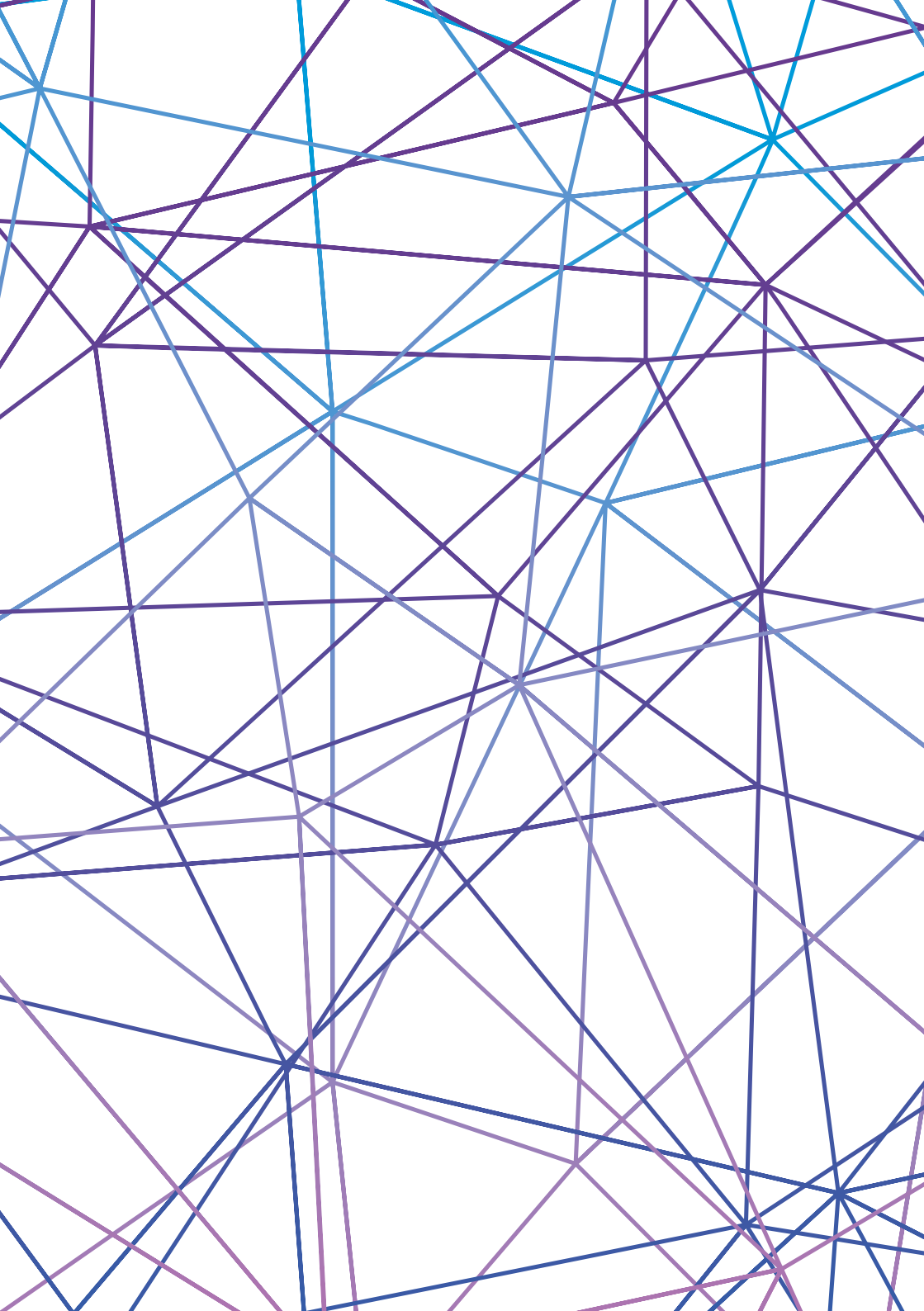


LEITFADEN SELBST- BESTIMMUNGS- GESETZ

Informationen zur Änderung von
Geschlechtseintrag und Vornamen nach dem SBGG







INHALT

1 Allgemeine Informationen

Was ist das Selbstbestimmungsgesetz?

Das Selbstbestimmungsgesetz (Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften, kurz: SBGG) regelt die Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags und der Vornamen. Es löst die bisherigen Verfahren zur Geschlechtseintrags- und Vornamensänderung ab und vereinheitlicht diese für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen. Damit genügt die Selbstauskunft der Person beim Standesamt zur Änderung der Angaben.

Das SBGG ist am 1. November 2024 in Kraft getreten, eine Anmeldung beim Standesamt war bereits ab dem 1. August 2024 möglich. Bis dahin existierten zwei unterschiedliche Verfahren, um den Geschlechtseintrag zu ändern: Zum einen das Verfahren nach dem sogenannten Transsexuellengesetz (TSG), zum anderen das Verfahren nach dem § 45b PStG (Personenstandsgesetz), das nach der sogenannten „Dritte Option“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geschaffen wurde. Bei beiden Verfahren waren nicht die Selbstauskunft und Selbstbestimmung der Person entscheidend, um Geschlechtseintrag und Vornamen zu ändern, sondern ärztliche Bescheinigungen oder psychologische Gutachten. Diese Fremdbestimmung wurde mit dem SBGG nun beendet.

Trotz des grundsätzlichen Bekenntnisses zu geschlechtlicher Selbstbestimmung wird das SBGG in Bezug auf einzelne Regelungen kritisiert: Statt der Wahrung der Menschenrechte von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen stand in der Diskussion um das Gesetz häufig die Unterstellung missbräuchlicher Anwendung im Vordergrund. Diese misstrauische Haltung findet sich nun auch in bestimmten Regelungen und Teilen der Gesetzesbegründung wieder.

Warum diese Broschüre?

Diese Broschüre soll Personen, die den Geschlechtseintrag und Vornamen nach dem SBGG ändern wollen, die nötigen Informationen mitgeben. Gleichzeitig soll sie Rechtsanwender*innen, Standesbeamte*innen und Berater*innen einen Überblick über das neue Gesetz und das Verfahren zur Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen bieten.

Diese Broschüre ist parallel zur Website sbgg.info in einem Bündnis aus

- *Bundesverband Trans* (BVT*)*,
- *LSVD+ - Verband Queere Vielfalt*,
- *TIN-Rechtshilfe*,
- *Menschen im nichtbinären und agender Spektrum (MinaS)*,
- *Bündnis Selbstbestimmung Selbstgemacht*,
- *Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit (dgti)*,
- *Queeres Netzwerk Niedersachsen (QNN)*,
- *non-binary.berlin*,
- *Sonntags-Club*,
- *Schwulenberatung*,
- *SBGG.jetzt*
und engagierten Einzelpersonen

entstanden, um einen Überblick über das Selbstbestimmungsgesetz zu geben.

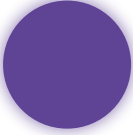
Was genau regelt das Selbstbestimmungsgesetz?

Überblick über das Verfahren

Die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen ist ab dem 1. November 2024 durch eine Erklärung beim Standesamt möglich.

Diese kann grundsätzlich bei jedem Standesamt abgegeben werden. Sie muss drei Monate vorher beim selben Standesamt, bei dem die Erklärung abgegeben wird, angemeldet werden. Der neue Geschlechtseintrag und die Vornamen müssen erst beim eigentlichen Termin angegeben werden. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass viele Standesämter schon bei der Anmeldung den gewünschten Geschlechtseintrag und die gewünschten Vornamen abfragen. Mögliche Geschlechtseinträge sind „männlich“, „weiblich“, „divers“ oder ein offener Geschlechtseintrag („keine Angabe“). Anders als noch in TSG und § 45b PStG geregelt, ist jetzt vorgesehen, dass gleichzeitig sowohl Geschlechtseintrag als auch Vornamen geändert werden. D.h. eine Person, die ihren Geschlechtseintrag ändert, hat auch neue Vornamen zu bestimmen. Es ist nicht möglich, nur den/die Vornamen zu ändern. Geschlechtseintrag und Vornamen sollen, so die gesetzliche Forderung, zueinander „passen“.

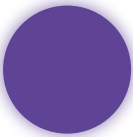
Eine erneute Änderung ist erst wieder nach der Sperrfrist von einem Jahr möglich. Geschlechtseintrag und Vornamen werden durch das SBBG miteinander verbunden: Wenn der Geschlechtseintrag zu einem Eintrag geändert wird, den die Person schon einmal hatte, muss auch der damalige Vorname wieder angenommen werden.



Minderjährige ab 14 Jahren können die Erklärung nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen (i.d.R. die Eltern) abgeben; bei unter 14-jährigen können nur die gesetzlichen Vertreter*innen die Erklärung abgeben. Die Personen, die die Erklärung abgeben, müssen außerdem versichern, dass sie über das Verfahren und die Auswirkungen der Änderung der Angaben beraten sind. Für Minderjährige gilt die einjährige Sperrfrist für eine erneute Änderung nicht.



Für geschäftsunfähige volljährige Personen, für die in diesen Angelegenheiten eine Betreuung bestellt wurde, kann die Erklärung zur Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen nur durch die*den Betreuer*in mit Zustimmung des Betreuungsgerichts abgegeben werden. Auch für geschäftsunfähige volljährige Personen gilt die einjährige Sperrfrist für eine erneute Änderung nicht.



Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können Geschlechtseintrag und Vornamen nach dem SBBG nur unter bestimmten Bedingungen ändern, wenn sie deutsches Recht wählen: sie müssen eine unbefristete dauerhafte Aufenthaltserlaubnis, eine verlängerbare befristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzen.

Geschlecht im Recht

Das Selbstbestimmungsgesetz regelt das Verfahren zur Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen. Es regelt nicht die Voraussetzungen für medizinische geschlechtsangleichende Maßnahmen oder deren Kostenübernahme.

Das Selbstbestimmungsgesetz stellt auch klar: Nicht der Geschlechtseintrag ist bei der medizinischen Versorgung allgemein oder spezifischen Schutzvorschriften bzgl. Schwangerschaft und Geburt entscheidend, sondern die körperlichen und medizinischen Bedarfe einer Person. Dies ist etwa bei Brust- oder Prostatakrebsvorsorge aber auch in Bezug auf Gebärfähigkeit und assistierter Befruchtung wichtig.

Der Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts besteht unabhängig vom personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag. Hier kommt es darauf an, welches Geschlecht der Person in der Situation zugeschrieben wird. Wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert wird, erfolgt dies in der Regel ohne vorherigen Blick in ihre Geburtsurkunde.

Auch beim Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen kommt es nicht auf den amtlichen Geschlechtseintrag, sondern auf die geschlechtliche Identität der Person an. Diese Rechtslage bestand auch schon vor dem Selbstbestimmungsgesetz: Der Eintritt in eine geschlechtergetrennte Sauna ist nach wie vor ohne Vorlage einer Geburtsurkunde oder eines Ausweisdokuments möglich. Der Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen darf nicht aufgrund der körperlichen Merkmale einer Person verwehrt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Anknüpfung an bestimmte körperliche Merkmale für die geschlechtliche Anerkennung aufgehoben. Insofern sind vor allem die Hinweise auf das Hausrecht im SBGG missverständlich: Das Hausrecht gilt nur in den gesetzlichen Schranken, insbesondere denen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

2 Schritt-für-Schritt- Anleitung

Leitfaden für Personen, die ihren Geschlechtseintrag und ihre(n) Vornamen nach dem Selbstbestimmungsgesetz ändern wollen

Das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) ist am 01.11.2024 inkraftgetreten. Es ermöglicht Personen, ihren Geschlechtseintrag und ihre(n) Vornamen zu ändern. Die Änderung von Geschlechtseintrag und Vorname(n) erfolgt in zwei Schritten. Zuerst muss die Erklärung beim Standesamt angemeldet werden. Drei Monate später kann die Erklärung abgegeben werden.

Die folgenden Angaben bilden – sofern nicht im konkreten Fall anders eingeordnet – unseren aktuellen (juristischen) Wissensstand vom Oktober 2024 ab. Wir beziehen uns auf den Gesetzestext und die Gesetzesbegründung.

Vor allem die Praxis der Standesämter kann sich generell noch ändern oder in einzelnen Fällen von dem hier beschriebenen Vorgehen abweichen.

Aktuelle Informationen finden sich auf der Website [sbgg.info](https://www.sbgg.info).

Wenn du dir nicht sicher bist, ob eine Änderung von Geschlechtseintrag und Vorname(n) das Richtige in diesem Moment ist, lass dir Zeit! Du kannst dir bei Beratungsstellen weitere Infos holen.

Der folgende Leitfaden soll die Menschen, die das SBGG nutzen möchten, direkt ansprechen. Wir haben uns für die Ansprache im Singular entschieden, möchten aber Viele-Systeme explizit mit ansprechen.

Wichtige Fragen und Antworten zur Anmeldung

Wo kann ich meine Erklärung anmelden?

Grundsätzlich kannst du deine Erklärung bei jedem Standesamt anmelden. Bei diesem Standesamt musst du dann auch die Erklärung abgeben.

Das Standesamt, bei dem du deine Erklärung abgegeben hast (z.B. das Standesamt an deinem Wohnort), leitet sie an das Standesamt weiter, bei dem deine Geburt registriert wurde („Geburtsstandesamt“). Dieses trägt den geänderten Geschlechtseintrag in das Personenstandsregister ein. Erst dann ist die Änderung wirksam. Am schnellsten geht es daher, wenn du Anmeldung und Erklärung gleich bei deinem Geburtsstandesamt abgibst.

Wenn du nicht in Deutschland geboren bist, aber dich in Deutschland verheiratet oder verpartnert hast, ist das Standesamt zuständig, bei dem die Eheschließung oder Verpartnerung stattgefunden hat. Wenn du nicht in Deutschland geboren und ledig bist, ist das Standesamt an deinem Wohnort zuständig und die Änderung wird dort eingetragen.

Wenn du nicht in Deutschland lebst, aber die deutsche Staatsangehörigkeit hast, kannst du die Anmeldung und Erklärung bei der deutschen Auslandsvertretung in dem Land abgeben, in dem du lebst. Die Zuständigkeiten sind zukünftig in § 45b PStG geregelt.

Wenn keine der vorher genannten Stellen zuständig ist, kannst du zum Standesamt I in Berlin gehen.

Wie kann ich meine Anmeldung abgeben?

Das Vorgehen der Standesämter ist unterschiedlich. Die Anmeldung kann grundsätzlich mündlich oder schriftlich (per Brief) erfolgen. Manche Standesämter stellen (Online-)Formulare für die Anmeldung zur Verfügung. Erkundige dich bei deinem Standesamt, wie es dort gehandhabt wird.

Was muss ich bei der Anmeldung angeben?

Wenn du dich selbst schriftlich an das Standesamt wendest, reicht ein kurzes formloses Schreiben. Darin musst du erklären, dass du deinen Geschlechtseintrag und deine(n) Vornamen nach dem Selbstbestimmungsgesetz ändern möchtest. Zudem musst du dich als Person identifizieren, z.B. mit deinem Geburtsdatum und deiner Meldeadresse. Frag am besten bei deinem Standesamt nach, welche Daten sie von dir brauchen. Bei einigen Standesämtern gibt es für die Anmeldung Formulare.

Du musst nicht begründen, warum du deinen Geschlechtseintrag oder deine(n) Vornamen ändern möchtest.

Muss ich bei der Anmeldung bereits meinen neuen Geschlechtseintrag und meine(n) Vornamen angeben?

In den meisten Formularen der Standesämter muss man schon bei der Anmeldung angeben, welchen Geschlechtseintrag und welche(n) Vornamen man zukünftig eingetragen haben möchte. Dies soll es Standesämtern erleichtern bereits im Vorfeld zu prüfen, ob Vornamen akzeptiert werden und dem neuen Geschlechtseintrag „entsprechen“.

Nach dem Ziel des Gesetzes sollte es auf jeden Fall möglich sein, diese Angaben bei der Abgabe der Erklärung noch zu ändern.

Was passiert nach der Anmeldung?

Mit der Anmeldung beginnt eine dreimonatige Wartefrist. Nach deren Ablauf kannst du die Erklärung abgeben. Wenn du die Erklärung nicht spätestens sechs Monate nach der Anmeldung abgegeben hast, wird die Anmeldung ungültig und du musst dich erneut anmelden.

Habe ich dann automatisch einen Termin für die Erklärung in drei Monaten?

Es ist davon auszugehen, dass die Terminvergabe nach dem gleichen Verfahren abläuft wie sonst auch bei diesem Standesamt. Manche Standesämter vergeben Termine telefonisch, manche über Online-Funktionen. Bei anderen ist es möglich, spontan vorbeizukommen. Informiere dich über das Verfahren des zuständigen Standesamts. Sollte dieses sehr überlastet sein, kannst du auch ein anderes Standesamt für die Anmeldung wählen.

Wichtige Fragen und Antworten zur Erklärung

Muss die Erklärung beim gleichen Standesamt erfolgen, bei dem sie auch angemeldet wurde?

Ja. Ein Wechsel ist nicht möglich. Anmeldung und Erklärung müssen beim gleichen Standesamt erfolgen.

Wann kann ich die Erklärung abgeben?

Du kannst die Erklärung frühestens drei Monate nach der Anmeldung abgeben. Wenn du die Erklärung nicht spätestens sechs Monate nach der Anmeldung abgegeben hast, dann wird die Anmeldung ungültig und du musst die Änderung noch einmal anmelden.

Wie kann ich die Erklärung abgeben?

Zur Abgabe der Erklärung musst du persönlich erscheinen und dich ausweisen. Wenn du verheiratet oder verpartnert bist, solltest du die entsprechende Urkunde mitzubringen, damit die Standesbeamt*innen wissen, welcher Registereintrag noch geändert werden muss. Gleiches gilt für die Geburtsurkunde, wenn du bei einem anderen Standesamt als deinem Geburtsstandesamt die Erklärung abgibst.

Was muss ich bei der Erklärung angeben und versichern?

Bei dem Termin beim Standesamt erklärst du, welchen Geschlechtseintrag und welche(n) Vornamen du in Zukunft nutzen möchtest.

Mögliche Geschlechtseinträge sind männlich, weiblich, divers oder keine Angabe, also ein offener Geschlechtseintrag. Eine Erklärung könnte zum Beispiel so lauten: „Ich erkläre, dass die Angabe ‚weiblich‘ in meinem Geburtenregistereintrag geändert werden soll, indem sie durch die Angabe ‚divers‘ ersetzt wird.“

Zudem musst du eine Versicherung abgeben, dass der neue Geschlechtseintrag deiner Geschlechtsidentität am besten entspricht und du dir der Bedeutung der Erklärung bewusst bist. Dies ist keine sogenannte eidesstattliche Erklärung. Die Versicherung beruht nur auf deiner Selbstauskunft.

Eine Versicherung könnte so lauten: „Ich versichere, dass der gewählte Geschlechtseintrag meiner Geschlechtsidentität am besten entspricht. Ich versichere weiterhin, dass ich mir der Tragweite der durch meine Erklärung bewirkten Folgen bewusst bin.“

In den meisten uns bekannten Formularen kannst du diese Versicherung durch deine Unterschrift bestätigen.

*Dürfen die Standesbeamt*innen mir Fragen zu meinem Geschlechtseintrag oder meinen Vornamen stellen?*

Du musst die Erklärung zu deinem Geschlechtseintrag und deinen neuen Vornamen nicht begründen. Du brauchst auch keine Gutachten oder (ärztlichen) Bescheinigungen. Die Standesämter dürfen deine Erklärung nicht durch z.B. Nachfragen überprüfen.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Kosten für Beurkundungen nach dem SBGG sind in vielen Bundesländern bisher nicht in den Gebührenordnungen geregelt (Stand: Oktober 2024). Für die Beurkundung der Erklärung kommen Kosten von ca. 15-60 € auf dich zu. Für die Bescheinigung über die Änderung entstehen meist Kosten von 12€. Ebenso fallen Kosten bei der Neuausstellung von (Ausweis-)Dokumenten nach der Änderung an. Ggf. erheben manche Standesämter auch schon Gebühren für die Anmeldung.

Informationen zur Wahl der Vornamen

Insbesondere zur Frage der Vornamenswahl gibt es unterschiedliche Auslegungen des Gesetzes. Deshalb kann hier nur der aktuelle Stand der Auslegung wiedergegeben werden, der sich unter Umständen auch nochmals ändert oder Grund für Rechtsstreitigkeiten sein wird.

Kann ich frei entscheiden, welche(n) neue(n) Vorname(n) ich führen möchte? Was bedeutet es, dass der Vorname dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen muss?

Grundsätzlich kann dein neuer Vorname/können deine Vornamen frei bestimmt werden. Im Gesetz steht, dass der Vorname dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen muss. Das bedeutet, dass Vorname und Geschlechtseintrag zueinander „passen“ sollen. Ob dein Name der – rein inneren – Geschlechtsidentität und damit dem gewählten Geschlechtseintrag entspricht, kannst letztlich nur du selbst beurteilen. Von den Standesämtern sollte die Vorgabe des „Entsprechens“ daher weit ausgelegt werden.

Für die Vornamenswahl vertritt das Bundesinnenministerium die Auffassung, dass Personen, die einen weiblichen Eintrag wählen, weiblich konnotierte und/oder geschlechtsneutrale Vornamen wählen können. Für Personen, die zu einem männlichen Geschlechtseintrag hin ändern, gibt es analog die Wahl von männlich konnotierten und/oder geschlechtsneutralen Vornamen. Für Personen, die einen diversen oder offenen Eintrag anstreben, ist eine beliebige Kombination aus weiblich und männlich konnotierten sowie geschlechtsneutralen Vornamen möglich. Es ist hier beispielsweise auch möglich, allein geschlechtsneutrale, männliche oder weibliche Vornamen zu bestimmen. Durch diese Beschränkungen soll vermieden werden, dass die Regelungen des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) umgangen werden können. Nach dem NamÄndG können Namen - ungeachtet von einer Änderung des Geschlechtseintrages - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes geändert werden.

Kann ich meinen bisherigen Vornamen behalten?

Wenn bisher ein geschlechtsneutraler Vorname geführt wird, ist aktuell unumstritten, dass dieser Vornamen erneut gewählt werden kann. Bei einer Änderung hin zu dem Eintrag ‚divers‘ oder ‚keine Angabe‘ sollten bisherige Vornamen erneut

bestimmt werden können. Rechtlich umstritten ist dagegen das Beibehalten von als männlich oder weiblich eingeordneten Vornamen, wenn eine Person den Geschlechtseintrag von weiblich zu männlich oder männlich zu weiblich ändert. Dazu muss gegebenenfalls erklärt werden, dass der alte Name auch dem neuen Geschlechtseintrag entspricht.

Kann ich nur meinen Vornamen ändern?

Nein, du musst Geschlechtseintrag und Vornamen ändern. Wenn du nur deine(n) Vornamen ändern möchtest, kommt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Änderung nach dem Namensänderungsgesetz in Betracht.

Ist die Anzahl der möglichen Vornamen begrenzt?

Es gibt keine gesetzliche Begrenzung für die Anzahl der Vornamen. Das Bundesinnenministerium hat in einem Rundschreiben an die Standesämter die Ansicht vertreten, dass die Anzahl der Vornamen auf fünf begrenzt ist.

Wenn du zwei Namen mit einem Bindestrich verbinden und entsprechend eintragen lassen möchtest, zählen sie rechtlich als ein Vorname. Wenn du mehrere Namen wählst, kannst du später auch z.B. den zweiten oder dritten als Rufnamen verwenden.

Darf ich nur so viele Vornamen haben, wie ich bisher auch hatte?

Nein. Für diese Begrenzung gibt es keine gesetzliche Grundlage. Das heißt, auch wenn du bisher nur einen Vornamen hattest, kannst du zum Beispiel drei neue Namen bestimmen und andersherum.

Regelungen für einzelne Personengruppen

Kinder und Jugendliche

Das Selbstbestimmungsgesetz ist ohne Altersgrenze anwendbar. Es enthält allerdings eine nach Alter abgestufte Regelung dazu, wer die Erklärung nach § 2 Abs. 1 SGG abgeben kann:

Bei Kindern, die unter 5 Jahre alt sind, können nur die gesetzlichen Vertreter*innen die Erklärung abgeben. Das sind in der Regel die Eltern. Das Gesetz sieht keine Altersgrenze für die Änderungen vor.

Bei Kindern, die zwischen 5 und 13 Jahre alt sind, können nur die gesetzlichen Vertreter*innen die Erklärung abgeben. Das Kind muss mit der Änderung einverstanden und bei der Erklärung im Standesamt anwesend sein. Eltern können also nicht gegen den Willen des Kindes den Namen oder Personenstand ändern.

Wenn die Erklärung durch einen Vormund abgegeben wird, also einer Person, die zwar das Sorgerecht hat, aber nicht rechtlicher Elternteil ist, muss das Familiengericht zustimmen. Dazu muss das Familiengericht feststellen, dass die Änderung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, also es dem Kind dadurch nicht schlechter geht.

Hier findet sich eine Übersicht von Beratungsstellen.



Die gesetzlichen Vertreter*innen müssen erklären, dass sie beraten sind. Das bedeutet, dass sie sich über die Bedeutung und Folgen der Änderung informiert haben. Eine solche Beratung kann z.B. durch eine Beratungsstelle für trans*, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Personen, einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen oder auch Vertrauenslehrer*innen erfolgen.

Es handelt sich nicht um eine Beratungspflicht. Niemand muss einen „Beratungsschein“ bei der Abgabe der Erklärung vorlegen. Es muss lediglich versichert werden, dass eine Person beraten ist. Das Standesamt darf an dieser Stelle z.B. nicht nachforschen, in welchem Kontext eine Beratung stattgefunden hat.

Wenn eine Person zwischen 5 und 13 Jahren Vornamen oder Geschlechtseintrag ändern will, aber Eltern oder Vormund dies nicht unterstützen oder die Eltern sich uneinig sind, kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen. Das Standesamt kann das Familiengericht direkt einschalten. Das Familiengericht prüft, ob die Änderung des Geschlechtseintrags und der/des Vornamen(s) dem Kindeswohl widerspricht. Wenn die Änderung dem Kind nicht schadet, sollte das Familiengericht der Änderung zustimmen.

14- bis 17-Jährige können die Erklärung selbst abgeben. Du musst selbst versichern, dass du beraten bist. Wie oben dargestellt musst du aber keinen „Beratungsschein“ vorlegen.

Die gesetzlichen Vertreter*innen müssen der Änderung zustimmen. Wenn deine Eltern nicht zustimmen bzw. sich uneinig sind, kann die Zustimmung durch das Familiengericht ersetzt werden. Das heißt, du kannst deinen Geschlechtseintrag und deine(n) Vornamen auch ohne Zustimmung der Eltern ändern, wenn die Änderung aus Sicht des Familiengerichts deinem Wohl nicht widerspricht. Wenn deine Eltern die Zustimmung verweigern, schaltet das Standesamt das Familiengericht ein. Das Standesamt informiert dich darüber. Wenn du nicht möchtest, dass das Familiengericht eingeschaltet wird, kannst du dem widersprechen. Dann gibt es kein Verfahren.

Menschen mit gesetzlicher Betreuung

Wenn du eine gesetzliche Betreuung hast und geschäftsfähig bist, kannst du die Erklärung selbst abgeben.

Wenn du eine gesetzliche Betreuung in dieser Angelegenheit hast und nicht geschäftsfähig bist, kannst du die Erklärung nicht selbst abgeben. Die Erklärung wird in diesem Fall durch die*den gesetzliche*n Betreuer*in abgegeben. Das Betreuungsgericht muss damit einverstanden sein, dass Vornamen und Geschlechtseintrag geändert werden. Das Betreuungsgericht muss herausfinden, ob du dies wirklich willst. Wenn ja, darf die*der gesetzliche Betreuer*in die Erklärung für dich abgeben. Bei der Abgabe der Erklärung musst du nicht anwesend sein.

Wenn du nicht lesen, schreiben oder sprechen kannst, ist es hilfreich, wenn du dies bei der Anmeldung der Erklärung mitteilst. Wenn du eine Behinderung hast, denken manche Menschen, dass du nicht selbst über deinen Geschlechtseintrag bestimmen kannst. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn du beim Sprechen nicht gut verstanden wirst. Du kannst erklären, wie du kommunizierst, also ob du zum Beispiel einen Talker benutzt, damit sich das Standesamt auf den Termin vorbereiten kann.

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Wenn du keine deutsche Staatsangehörigkeit hast, hängt es von deinem Aufenthaltsort und Aufenthaltsstatus ab, ob du das Verfahren zur Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen durchführen kannst. Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können das Verfahren in einigen Fällen nicht durchführen.

Grundsätzlich richtet sich die Geschlechtszugehörigkeit nach dem Heimatrecht einer Person (Art. 7a Abs. 1 EGBGB). Für staatenlose Personen oder nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Geflüchtete zählt der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland, nicht die Staatsangehörigkeit.

Die Änderung von Geschlechtseintrag und Vorname(n) ist nur zulässig, wenn die Person für die Änderungen deutsches Recht wählt und wenn die Person „als Ausländer*in“

- 1. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht** besitzt oder
- 2. eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis** besitzt und sich rechtmäßig im Inland aufhält oder
- 3. eine Blaue Karte EU** besitzt.

Das entsprechende Dokument muss bei Abgabe der Erklärung vorgelegt werden.

Gewöhnlicher Aufenthalt/deutsches Recht wählen:

Nur eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland kann deutsches Recht wählen. Der „gewöhnliche Aufenthalt“ wird hier nicht genauer definiert. In der Regel wird darunter verstanden, dass ein tatsächliches längeres und nicht nur vorübergehendes Verweilen stattfindet. Es kommt darauf an, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte, der sogenannte Daseinsmittelpunkt liegt, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht.

Ein nur kurzer oder vorübergehender Aufenthalt (z.B. zu Besuchs- oder touristischen Zwecken) reicht nicht aus.

Die Erklärung zur Wahl des deutschen Rechtes muss gegenüber dem Standesamt abgegeben werden und von diesem öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden.

Aufenthaltsstatus:

Unionsbürger*innen (Personen mit Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates) haben ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Freizügigkeit). Sie können das SBGG-Verfahren durchführen. Anders ist dies nur, wenn ihnen diese Freizügigkeit rechtswirksam entzogen wurde.

Personen mit einer Blauen Karte EU (EU Blue Card), also akademische Fachkräfte und Menschen mit besonderer beruflicher Erfahrung, können das SBGG-Verfahren ebenfalls durchführen.

Personen mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) können das SBGG-Verfahren durchführen.

Personen mit einer befristeten, aber verlängerbaren Aufenthaltserlaubnis (z.B. Aufenthaltserlaubnisse aus familiären oder beruflichen Gründen) können das SBGG-Verfahren durchführen, wenn sie sich rechtmäßig im Inland aufhalten.

Asylberechtigte, nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Geflüchtete, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit einem Abschiebungsverbot erhalten in der Regel zunächst eine befristete, aber verlängerbare Aufenthaltserlaubnis (bis sie die Voraussetzungen für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, also eine Niederlassungserlaubnis, oder eine Einbürgerung erfüllen). Sie können das SBGG-Verfahren also durchführen.

Personen im noch laufenden Asylverfahren (mit Aufenthaltsgestattung) haben kein unbefristetes Aufenthaltsrecht und keine Aufenthaltserlaubnis. Sie können das SBGG-Verfahren daher erst nach einem positiven Abschluss ihres Verfahrens und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durchführen.

Personen mit einer Duldung und Personen ohne Papiere sind nicht berechtigt, das Verfahren durchzuführen.

Staatenlose Personen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit können das SBGG-Verfahren nur durchführen, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen (also gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, Wahl des deutschen Rechtes und ein Aufenthaltsstatus nach § 1 Abs. 3 SBGG).

Wenn du deine(n) Vornamen und den Geschlechtseintrag nicht ändern kannst, gibt es die Möglichkeit, einen Ergänzungsausweis bei der dgti (Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e.V.) zu beantragen. Er muss zusätzlich zu deinem Ausweisdokument gezeigt werden. In diesem Ergänzungsausweis stehen dein selbstgewählter Geschlechtseintrag und die passenden Vornamen. Er muss zusätzlich zu deinem Ausweisdokument gezeigt werden.

Was tun, wenn das Standesamt ablehnt?

Gerade in der ersten Umsetzungsphase des Selbstbestimmungsgesetzes ist zu erwarten, dass Standesämter die Regelungen des Gesetzes unterschiedlich auslegen. Dies kann dazu führen, dass die Anmeldung oder die Entgegennahme der Erklärung abgelehnt oder der/die gewählte(n) Name(n) nicht akzeptiert werden. In diesen Fällen sind verschiedene (rechtliche) Schritte möglich.

Fall 1 *Ablehnung der Anmeldung*

Da die Anmeldung eigentlich nur eine Terminvergabe ist, darf sie streng genommen nicht abgelehnt werden. Betroffene können sich an die Dienstaufsichtsbehörde wenden oder das zuständige Amtsgericht einschalten. Denn das Amtsgericht kann dem Standesamt die Anweisung erteilen (§ 49 PStG), eine Amtshandlung vorzunehmen. Sollte das Standesamt Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anmeldung oder Abgabe der Erklärung haben, kann es auch selbst eine sog. Zweifelsvorlage beim Amtsgericht einreichen. Das Amtsgericht entscheidet dann, ob die Amtshandlung durch das Standesamt durchzuführen ist. Wenn das Standesamt das Amtsgericht einschaltet, wirst du an dem Verfahren beteiligt. Der Vorteil dabei ist, dass du in diesem Fall die Gerichtskosten für das Verfahren beim Amtsgericht nicht tragen musst. Du kannst dem Standesamt, wenn es sich unsicher ist, auch vorschlagen, dass es das Amtsgericht einschaltet.

Fall 2 *Ablehnung des/der gewählten Vornamen(s)*

In Fällen, in denen die Anmeldung zwar angenommen wird, jedoch vor Abgabe der Erklärung vom Standesamt mitgeteilt wird, dass der gewählte Name nicht akzeptiert wird, kann ein namensrechtliches Gutachten eingereicht werden. Diese Gutachten belegen die geschlechtliche Zuordnung des gewählten Vornamens.

Kosten bewegen sich i.d.R. im Rahmen von 30-50 €.
Die Einreichung eines namensrechtlichen Gutachtens ist empfehlenswert, wenn eine Person möglichst bald eine Erklärung nach dem Selbstbestimmungsgesetz abgeben möchte und das Gutachten voraussichtlich die gewünschte Zuordnung des Vornamens bestätigt.

Fall 3 *Ablehnung der Entgegennahme der Erklärung*

Wenn das Standesamt aus anderen Gründen die Entgegennahme der Erklärung ablehnt oder die Einreichung eines Gutachtens nicht in Frage kommt, ist es wie in Fall 1 auch möglich, eine Beschwerde bei der Dienstaufsichtsbehörde oder ein Verfahren vor dem Amtsgericht zu wählen. Ein Rechtsmittel kann allerdings erst mit der offiziellen Ablehnung durch das Standesamt eingelegt werden. Sinnvoll kann sein, bereits vor dem Termin die Aufsichtsbehörde einzubeziehen, um die Situation im Vorhinein zu klären. Im Zweifelsfall ist es hilfreich, sich an regionale Beratungsstellen für trans*, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Personen zu wenden, die unterstützen und Tipps geben können. Wenn absehbar ist, dass ein rechtliches Verfahren nötig sein wird, um eine Eintragung zu erreichen, sollte juristische Beratung in Anspruch genommen werden.

Für den Fall, dass es auf regionaler Ebene keine Anlaufstellen gibt, kannst du dich an sbgg@bv-trans.de wenden.

*Hier findet sich
eine Übersicht von
Beratungsstellen.*



3 Kritik am Gesetz und weitere Reformbedarfe

Das Selbstbestimmungsgesetz führt einen grundsätzlichen rechtlichen Wandel herbei: geschlechtliche Vielfalt wird rechtlich als gleichwertig anerkannt, nicht länger als „krankhaft“ eingeordnet und die Selbstauskunft ist entscheidend bei der Änderung des Geschlechtseintrags. Trotz dieser Fortschritte enthält das Gesetz auch diskriminierende Regelungen und Formulierungen. Die Kritik aus Selbstvertretungsperspektive sowie von weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen während des Gesetzgebungsprozesses blieb zu großen Teilen unbeachtet. Auch nach der Verabschiedung des Gesetzes besteht die Kritik fort:

Die Debatte zum Selbstbestimmungsgesetz war von Misstrauen gegenüber trans* Personen (vor allem gegenüber trans* Frauen) geprägt und möglicher Missbrauch des Gesetzes insbesondere durch cis Männer stand im Vordergrund. Dies wirkte sich auf die Gesetzesbegründung und einzelnen Regelungen aus. So legt der Paragraf zum sogenannten **Spannungs- und Verteidigungsfall** (§ 9 SBGG) nahe, dass Änderungen weg von einem männlichen Geschlechtseintrag nur vorgenommen würden, um dem „Dienst an der Waffe“ zu entgehen.

Die missverständlichen Ausführungen zum **Haus- und Vertragsrecht** (§ 6 Abs. 2 SBGG) legen eine Änderung der bestehenden Rechtslage nahe und erhöhen damit das Diskriminierungsrisiko insbesondere von trans* Frauen und trans*femininen Personen. Trans*feindliche Ängste werden durch detaillierte Ausführungen in der Gesetzesbegründung bestärkt, die den Zugang zu bzw. Ausschluss aus geschlechtergetrennten Räumen diskutieren.

Anmelde- und Sperrfrist (§§ 4, 5 SBGG) schränken das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung ein und verschlechtern die Lage für Personen, die bisher ohne Fristen ihren Eintrag ändern konnten. Es ist auch nicht länger möglich, Geschlechtseintrag und Vornamen unabhängig voneinander zu ändern (§ 2 Abs. 3 SBGG). Die Möglichkeit, lediglich den Vornamen zu ändern, die das TSG vorsah, ist abgeschafft. Auch die Beibehaltung eines Vornamens, wie sie der § 45b PStG erlaubte, gestaltet sich schwieriger. Diese Einschränkungen sind nicht hinreichend begründet, unverhältnismäßig und womöglich verfassungswidrig.

Verschiedene vulnerable Personengruppen haben nur erschwert oder keine Möglichkeit, den Geschlechtseintrag über das Selbstbestimmungsgesetz zu ändern.

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können das Gesetz nur unter bestimmten Umständen nutzen. Die Option auf die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen wird vom Aufenthaltsstatus abhängig gemacht (§ 1 Abs. 3 SBGG). Personen, die in Aufenthaltsgestattung oder Duldung leben, können ihre Vornamen und ihren Geschlechtseintrag nach dem Selbstbestimmungsgesetz nicht ändern.

Die Regelung (§ 2 Abs. 4 SBGG), dass die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen widerrufen werden kann, wenn in einem Zeitraum von zwei Monaten nach der Erklärung ein „Ereignis [,] das zum Erlöschen des Aufenthaltstitels führt“, eintritt, gefährdet geflüchtete Menschen zusätzlich.

Für **Kinder und Jugendliche** sieht das Selbstbestimmungsgesetz weitere Hürden vor. Minderjährige ab 14 Jahren können die Erklärung vor dem Standesamt nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen

abgeben (§ 3 Abs. 1 SGG). Bei unter 14-jährigen können nur die gesetzlichen Vertreter*innen die Erklärung abgeben, Kinder ab fünf Jahren müssen jedoch ihr Einverständnis geben (§ 3 Abs. 2 SGG).

Stimmen die gesetzlichen Vertreter*innen nicht zu, kann die Einwilligung durch das Familiengericht ersetzt werden. Dieses gerichtliche Verfahren ist ein Hindernis für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche die keine Unterstützung durch ihre Sorgeberechtigten haben. Daneben kann die Versicherung, beraten zu sein, in der Praxis als Beratungspflicht fehlinterpretiert werden, was weitere unnötige Hürden im Verfahren aufbaut.

Für eine **geschäftsunfähige volljährige Person** (§ 3 Abs. 3 SGG), für die in dieser Angelegenheit eine gesetzliche Betreuung bestellt ist, kann nur diese die Erklärung abgeben. Die zusätzliche Anforderung, dass auch das Betreuungsgericht die Änderung genehmigen muss, stellt eine hohe Hürde dar. Dies ist zu kritisieren: Die eigene geschlechtliche Zugehörigkeit ist höchstpersönlich.

Die Regelungen zum **Eltern-Kind-Verhältnis** (§ 11 SGG) sind unzureichend und setzen die Falscheintragung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern fort. Weiterhin werden trans* Eltern in den Geburtenregistern der Kinder nicht entsprechend ihres aktuellen Geschlechtseintrags registriert. Zumindest eine Verschlechterung, beispielsweise für trans* Frauen und trans*feminine Personen wurde abgewendet, die die Eintragung als rechtliches Elternteil erschwert hätte und die zwischenzeitlich diskutiert wurde.

Das **Offenbarungsverbot** (§§ 13, 14 SBGG), das bereits im TSG trans* Personen vor Diskriminierung schützen sollte, wird durch das Selbstbestimmungsgesetz gestärkt. Es bestehen jedoch weiterhin Schutzlücken. Zum ersten Mal ist es nach SBGG möglich, bei Offenbarung und Ausforschung der vorherigen Geschlechtsangabe und/oder Vornamen einer Person ein Bußgeld zu verhängen. Dies gilt allerdings nur, wenn eine Schädigungsabsicht nachgewiesen wird. Eine hinreichende Sanktionierung von „*Deadnaming*“ und „*Misgendering*“ steht weiterhin aus.

Personen mit den Geschlechtseinträgen „divers“ oder „keine Angabe“ müssen eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, um einen **Reisepass** mit binärem Geschlechtseintrag ausgestellt zu bekommen, der die Einreise auch nach Anpassung mittels SBGG in bestimmte Länder ermöglicht (§ 4 Abs. 1 PassG/Passgesetz). An dieser Stelle wird eine Attestpflicht und eine Unterscheidung anhand körperlicher Merkmale aufrechterhalten, die durch das Selbstbestimmungsgesetz eigentlich abgeschafft sein sollte.

Über das Selbstbestimmungsgesetz hinausgehende Reformbedarfe

Nach wie vor steht die Neuregelung der Kostenübernahme geschlechtsangleichender Maßnahmen für trans* und nicht-binäre Personen aus.

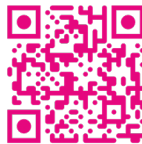
Ebenso bedarf es weiterhin eines (noch im Eckpunktepapier zum SBBG von Juni 2022 angekündigten) Entschädigungsfonds für trans* und intergeschlechtliche Personen, die von Grundrechtsverletzungen betroffen waren.

Eine diskriminierungsfreie Neuregelung des Abstammungsrechts, die auch trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Eltern angemessen berücksichtigt, steht ebenfalls aus.

Schließlich ist der antidiskriminierungsrechtliche Schutz von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen durch eine Reform des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) umfassend sicherzustellen.

Weitere Ausführungen zum Selbstbestimmungsgesetz

Hier finden sich juristische Kurzkomentierungen der einzelnen Paragraphen des Selbstbestimmungsgesetzes.



Hier findet sich eine Übersicht kritischer Stellungnahmen zum Selbstbestimmungsgesetz.



4 Leitfaden in einfacher Sprache

Informationen zum Selbstbestimmungs-Gesetz:

Es tritt am 1.11.2024 in Kraft.

Es hat sehr lange gedauert, bis es so weit war.

Für diese Menschen ist das Selbstbestimmungs-Gesetz:

Trans* Menschen, inter-geschlechtliche Menschen und nicht-binäre Menschen.

Das ist neu mit dem Selbstbestimmungs-Gesetz:

- **Du kannst Geschlechts-Eintrag und Vornamen auf dem Standesamt ändern**
- **Du brauchst keine Bescheinigung von anderen dazu**
- **Es kostet nicht mehr als andere Änderungen auf dem Standesamt**

Du willst deinen Geschlechts-Eintrag und deinen Vornamen ändern?

Dann musst du zweimal etwas tun:
Zuerst musst du eine Anmeldung beim Standesamt machen.
Später musst du die Erklärung abgeben.

Die Anmeldung

Für die Anmeldung gehst du zu einem Standesamt.
Du kannst auch einen Brief schreiben.
Viele Standesämter haben dazu Formulare.
Du kannst eine Mail mit einem Formular schreiben.
Frag dein Standesamt.
Du kannst die Anmeldung bei jedem Standesamt machen.

Das musst du aufschreiben oder sagen:

„Ich möchte meinen Geschlechts-Eintrag und meine Vornamen ändern.“

- deinen Vornamen und Nachnamen
- deine Adresse
- dein Geburts-Datum und deinen Geburts-Ort

Dann machst du einen Termin beim Standesamt.

Es muss wieder das gleiche Standesamt sein.

Der Termin darf erst 3 Monate nach der Anmeldung sein.

Der Termin darf nicht später als in 6 Monaten sein.

Bei dem Termin gibst du die Erklärung ab.

Die Erklärung

Du brauchst dafür deinen Ausweis und deine Geburts-Urkunde.

Frag das Standesamt, welche Papiere du noch brauchst.

Wenn du die Erklärung machst, dann sagst du zum Beispiel das:

„Ich möchte diesen Vornamen oder diese Vornamen haben.“

„Ich möchte diesen Geschlechts-Eintrag haben.“

„Das passt für mich.“

„Das ist richtig für mich.“

„Ich habe mir das gut überlegt.“

Kein Mensch darf sagen: das ist falsch.

Diese Geschlechts-Einträge kannst du auswählen:

männlich, weiblich, divers, ohne Eintrag

Das Geburts-Standesamt trägt die Änderungen ein.

Also deinen neuen Vornamen und deinen neuen Geschlechts-Eintrag.

Ein anderes Standesamt kann die Änderungen aufschreiben.

Es muss aber alles an das Geburts-Standesamt schicken.

Du musst noch eine Versicherung unterschreiben.

Eine Versicherung bedeutet:

„Ich sage das.“

„Ich habe mir das gut überlegt.“

So kannst du deine neuen Vornamen aussuchen:

Die Vornamen müssen zum neuen Geschlechts-Eintrag passen.

Das bedeutet zum Beispiel:

Du bist nicht-binär.

Du möchtest den Geschlechts-Eintrag „divers“.

Du suchst einen Vornamen aus.

Du sagst:

„Das ist mein nicht-binärer Vorname“.

Du kannst sagen:

„Mein alter Vorname soll mein neuer Vorname sein“.

Du kannst nicht nur den Vornamen ändern.

Du musst auch den Geschlechts-Eintrag ändern.

Du kannst so viele Vornamen aussuchen, wie du möchtest.

Viele Standesämter sagen:

„Es dürfen aber nicht mehr als 5 sein.“

Beim Standesamt dürfen sie nur fragen, wenn sie etwas nicht verstehen:

Zum Beispiel:

„Wie wird der Name geschrieben?“

Das dürfen Sie zum Beispiel nicht fragen:

- „Möchten Sie wirklich diesen
Geschlechts-Eintrag?“

- „Sind Sie wirklich ein Mann?“

**Du musst keine Bescheinigung mitbringen.
Du entscheidest.**

Wieviel kostet das?

Die Erklärung kostet ungefähr 15€ bis 60€.

Die Bescheinigung kostet 12€.

Manchmal kostet die Anmeldung auch etwas
Geld.

Nach der Erklärung musst du deine Dokumente ändern.

Das sind zum Beispiel:

Personal-Ausweis, Bankkarte,

Krankenkassen-Karte

Das musst du auch bezahlen.

Gibt es Probleme mit dem Standesamt?

Du kannst hier Hilfe bekommen:

<https://sbgg.info/beratungsstellen/>

Du kannst deinem Amts-Gericht schreiben.

Das Amts-Gericht soll dem Standesamt sagen:

„Ändern Sie meine Vornamen und meinen Geschlechts-Eintrag!“

Für diese Menschen gibt es besondere Regeln:

- Kinder unter 5 Jahren
- Kinder von 5-14 Jahren
- Jugendliche von 15-17 Jahren
- Menschen die nicht geschäfts-fähig sind
- Menschen die keine Aufenthalts-Erlaubnis haben

Hier findest du mehr Infos dazu:

<https://sbgg.info>

Hintergrundinformationen

Dokumente aus dem Gesetzgebungsverfahren:

Veröffentlichung des SBBG im Bundesgesetzblatt (21.06.24):
BGBl. 2024 I Nr. 206.

Abzurufen unter <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/206/VO.html>

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ‚Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften‘ (10.04.24): Drucksache 20/11004.

Abzurufen unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/110/2011004.pdf>

Gesetzentwurf der Bundesregierung ‚Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften‘ (01.11.23): Drucksache 20/9049.

Abzurufen unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/090/2009049.pdf>

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG):

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats, - 1 BvR 3295/07 - Rn. 1-82 (11. Januar 2011).

Abzurufen unter www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats, - 1 BvR 2019/16 - Rn. 1-69 (10. Oktober 2017).

Abzurufen unter www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html

Tipps zum Weiterlesen

BMFSFJ (28.10.2024). Häufig gestellte Fragen – Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG). Abzurufen unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg--199332>

Hümpfner, K., Koenig, G. & Ulrich, M. (2022). Soll Geschlecht jetzt abgeschafft werden? 12 Fragen und Antworten zu Trans*geschlechtlichkeit und Selbstbestimmungsgesetz. BVT* & LSVD.

Abzurufen unter https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/02/soll-geschlecht-jetzt-abgeschafft-werden-ONLINE_Version-Okt-22.pdf

Köhler, R. (2022). Selbstbestimmungsmodelle in Europa. Praktische Erfahrungen. TGEU.

Abzurufen unter <https://www.tgeu.org/files/uploads/2023/11/tgeu-self-determination-models-in-europe-2022-de.pdf>

Plobner, J. & Markurt, C. (2024). Hintergründe zum Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag. Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands – StAZ, 7/2024, 193-199. Kostspflichtig Abzurufen unter <https://www.vfst.de/fachliteratur/produkte/staz-standesamt-geheftet>

Reymann, Y., Schlögl, T. & Boll F. (2024). Handreichung für eine selbstbestimmte Änderung von Vorname(n) und Geschlechtseintrag für trans*, inter* und nicht-binäre Personen. TriIQ.

Online erst verfügbar ab Ende 2024.

Impressum

Bundesverband Trans* e.V.

Prinzregentenstraße 84

10717 Berlin

vertreten u.a. durch Robin Ivy Osterkamp

www.bv-trans.de

info@bv-trans.de

Autor*innen: Kalle Hümpfner, Robin Ivy Osterkamp,

Kerstin Thost, Theresa Richarz, Billy Nadji

Mitarbeit: Julia Monro

Diese Broschüre ist in Zusammenarbeit mit dem LSVD* -
Verband Queere Vielfalt entstanden.

Lektorat: Antke Antek Engel

Juristische Qualitätssicherung: Katrin Niedenthal

Layout: Eda Polat | www.edagrafik.de

Berlin, 2024 (1. Auflage)



Diese Broschüre ist lizenziert unter [CC BY-ND 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/).

Druckexemplare können über das Kontaktformular auf der
Website www.bv-trans.de bestellt werden.

Finanzielle Interessenskonflikte der Beteiligten liegen nicht vor.
Geldgeber*innen hatten keinen Einfluss auf die fachliche Gestaltung
der Broschüre.

Gefördert vom

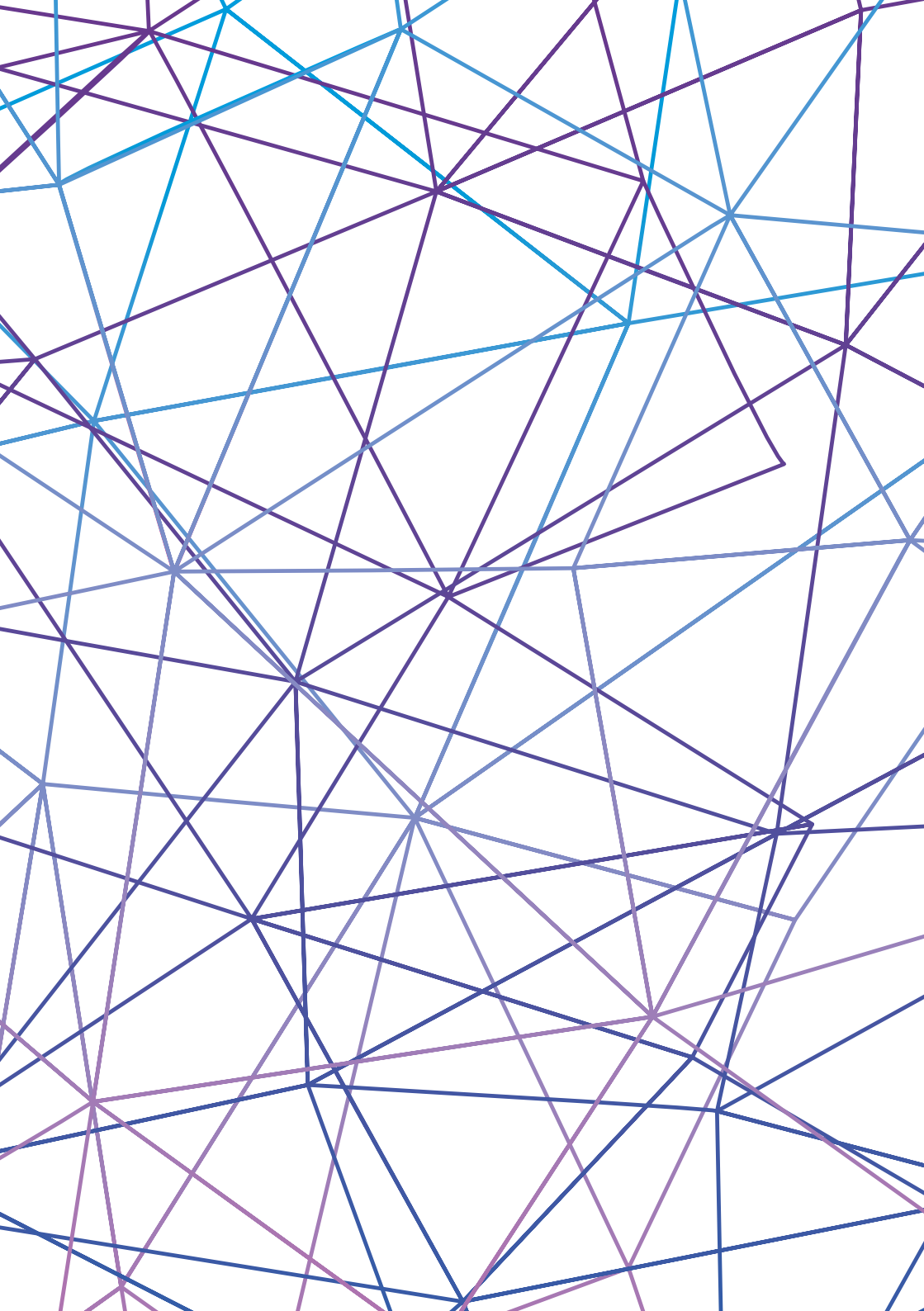


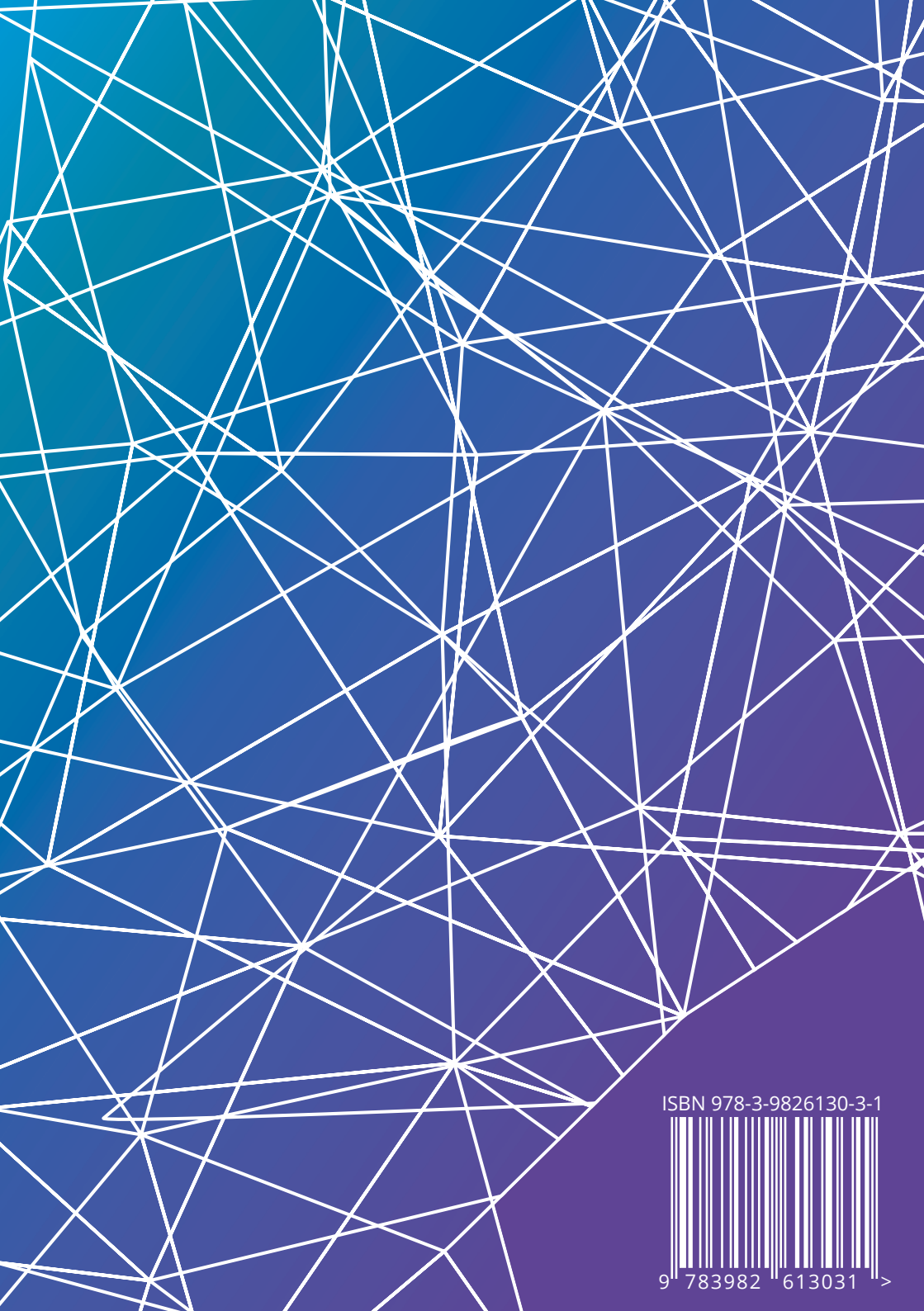
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder
des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die
Verantwortung.





ISBN 978-3-9826130-3-1



9 783982 613031 >